



Lauer Harz Werkzeugtechnologie

Kerkhagen 12
58513 Lüdenscheid
Germany

Tel. 0 23 51-9 54 39 0
Fax 0 23 51-9 54 39 27

info@lauerharz.de
www.lauerharz.de

Vertragsbedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Werkzeugreparaturen der Lauer Harz GmbH

Stand: November 2008/2017

Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Handelsgeschäfte der Lauer Harz GmbH (im Folgenden Lauer-Harz) mit allen Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind und ihren Sitz in Deutschland haben.

1. Allgemeines, Anwendungsbereich

- 1.1 Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen ohne Rücksicht auf den zugrunde liegenden Vertragstyp.
- 1.2 Spätestens mit der Entgegennahme der vertraglichen Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Bedingungen wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde für den Widerspruch eine bestimmte Form vorgeschrieben hat. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

2. Angebote, Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen im Rahmen des Zumutbaren bleiben vorbehalten, ebenso die Anpassung unserer Produkte an eine spätere Normung. Wenn nichts anderes vereinbart ist, können Außenabmessungen und Werkstoff des Werkzeuges von uns festgelegt werden.
- 2.2 An unseren Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. behalten wir Eigentum und Urheberrecht. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.3 Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen (Vertragsangebot). Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen seit dem Tag seines Eingangs bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder ausdrücklich in Schrift- oder Textform oder durch Lieferung der bestellten Ware erfolgen.
- 2.4 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, in dem die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist. Insbesondere bei Abschluss eines ordnungsgemäßen, kongruenten Deckungsgeschäfts ist eine Nichtbelieferung von uns nicht zu vertreten.

3. Einsatz unserer Produkte, Anwendungsberatung

- 3.1 Alle von Lauer Harz allgemein herausgegebenen Unterlagen, die die Verwendung, den Zusammenbau, die Anordnung unserer Produkte und deren Einsatz als Produktionsmittel für die kunststoffverarbeitende Industrie zum Gegenstand haben, ebenso wie Berichte über bereits ausgeführte Anlagen und Produkte, stellen lediglich Anwendungsvorschläge ohne verbindliche technische Aussage für den Einzelfall dar. Vertragliche Verbindlichkeit erlangt nur die individuelle Konstruktion und Auslegung, die vorzugsweise auf der Artikelzeichnung des Kunden beruht. Wegen der Vielzahl der möglichen Einflüsse außerhalb unserer Kontrolle und Kenntnis liegen Anwendung, Verwendung und Einsatz unserer Produkte in der Produktion des Kunden in dessen alleinigem Verantwortungsbereich.

Der Kunde hat zu jeder Zeit der Planung unsere Unterlagen stets selbst kritisch zu prüfen, ob die gemachten Vorschläge für seinen besonderen Fall in jeder Hinsicht geeignet und zutreffend sind, da die Vielzahl der in der Praxis der Verarbeitung und Verwendung vorkommenden Parameter in derartigen Unterlagen nicht erfasst werden kann.

- 3.2 Anwendungstechnische Beratungen in Wort, Schrift, Bild und durch Versuche erfolgen somit nach bestem Wissen, gelten jedoch nur als unverbindliche Hinweise, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter. Sie begründen keinen Beratungsvertrag und keine auf einen solchen Vertrag gestützte Haftung für Beratungsfehler.

4. Preisstellung, Mehrwertsteuer, Verpackung, Versand

- 4.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab unserem Werk Lüdenscheid einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der bei Fälligkeit jeweils gültigen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 4.1 Bestätigte Preise eines Auftrages sind für Nachbestellungen gleichartiger Teile auf keinen Fall verbindlich.



Lauer Harz Werkzeugtechnologie

- 4.2. Sind die Preise für einen längeren Zeitraum als drei Monate festgelegt, so haben wir das Recht, die angemessene Anpassung der Preise zu verlangen, wenn außergewöhnliche, bei Vertragsabschluss nicht absehbare Erhöhungen von Löhnen, Vormaterial oder sonstige Kosten eintreten. Aus anderen Gründen können die vereinbarten Preise nicht verändert werden, insbesondere nicht bei Vorliegen eines niedrigeren Wettbewerbsangebotes.
- 4.4. Transportverpackungen sind nach Maßgabe der Verpackungsverordnung an uns zurückzugeben. Verpackungsmaterial, das nicht der Rückgabe nach Verpackungsverordnung unterliegt, berechnen wir zu Selbstkosten.

Kerkhagen 12
58513 Lüdenscheid
Germany

Tel. 0 23 51-9 54 39 0
Fax 0 23 51-9 54 39 27
info@lauerharz.de
www.lauerharz.de

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug zu leisten, und zwar:
1/3 nach Eingang der Auftragsbestätigung,
1/3 nach Vorstellung der Ausfallmuster,
der Restbetrag innerhalb von zwei Wochen nach Abnahme oder Abnahmefiktion.
- 5.2. Der Kunde hat die Vertragspflicht, innerhalb von 7 Arbeitstagen (am Sitz des Kunden) nach Fälligkeit jeder Rate die jeweilige Rate zu bezahlen. Maßgeblich ist der Geldeingang. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.
Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 5.3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle der Zahlung durch Papiere, deren Hereinnahme wir uns im Einzelfalle vorbehalten, gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn das Papier eingelöst wird. Die damit verbundenen Kosten und Spesen trägt der Kunde.
- 5.4. Der Kunde hat eine Geldschuld während des Verzuges mit 8 % über dem Basiszinssatz nach § 247 zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden, konkret nachzuweisenden Verzugschadens bleibt uns ausdrücklich vorbehalten. Ebenso ist dem Kunden der Nachweis vorbehalten, dass ein Zinsschaden infolge des Verzuges in geringerer Höhe oder gar nicht eingetreten ist.
- 5.5. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in einem für die Geschäftsbeziehung bedeutsamen Maße in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, und zwar auch dann, wenn wir Schecks oder Wechsel hereingenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 5.6. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängel oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt werden oder unstrittig sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt.

6. Lieferfristen, Lieferverzögerungen, Haftung für Lieferverzug

- 6.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen Artikelzeichnungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- 6.2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem Kunden sobald als möglich mit.
- 6.3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahme oder die Abnahmefiktion maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 6.4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und/oder aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören zum Beispiel Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw.), auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Lieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Verträge zurückzutreten.
- 6.5. Wenn die Behinderung länger als 2 Kalendermonate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.



Lauer Harz Werkzeugtechnologie

- 6.6. Auf die in Ziffer 6.4. und 6.5. genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich vom Eintritt dieser Ereignisse benachrichtigen.
- 6.7. Für Schäden aus Lieferverzug haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz, sofern der Verzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, jedoch ist – außer im Falle der vorsätzlichen Vertragsverletzung – unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Auch in diesem Falle ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

In übrigen Verzugsfällen haften wir für Schäden aus von uns zu vertretendem Lieferverzug für jede vollendete Woche des Verzuges im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes der vom Verzug betroffenen Ware, maximal jedoch mit 5 % des Lieferwertes der vom Verzug betroffenen Ware.

Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden, die nicht auf Schadensersatz gehen, bleiben diesem vorbehalten.

Kerkhagen 12
58513 Lüdenscheid
Germany

Tel. 0 23 51-9 54 39 0
Fax 0 23 51-9 54 39 27

info@lauerharz.de
www.lauerharz.de

7. Gefahrübergang, Abnahme, Abnahmefiktion

- 7.1. Ist nach Gesetz oder Vertrag keine Abnahme vereinbart oder erforderlich, so geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Lauer Harz noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, übernommen hat.
- 7.2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die Lauer Harz nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Lauer Harz verpflichtet sich, auf Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- 7.3. Soweit eine Abnahme nach Gesetz oder Vertrag erforderlich ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 7.4. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, so muss sie unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von Lauer Harz über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- Wird der Liefergegenstand vom Kunden in Betrieb genommen, so gilt unsere Leistung mit Ablauf des zehnten Arbeitstages (am Sitz des Kunden) nach der Inbetriebnahme als abgenommen, und zwar rückwirkend auf den Tag der Inbetriebnahme. Das gilt nicht, wenn der Kunde während der 10 Arbeitstage in Schriftform einen Vorbehalt erklärt. Der Kunde darf einen solchen Vorbehalt nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels erklären.
- 7.5. Ist keine förmliche Abnahme vereinbart und sind von uns Ausfallmuster vorzulegen und werden diese vom Kunden freigegeben, so gilt unsere Leistung mit dieser Freigabe als abgenommen. Sie gilt ebenfalls als abgenommen, wenn sich der Kunde innerhalb eines Monats seit Vorstellung der Ausfallmuster nicht zu diesen erklärt.

8. Mängelrüge, Gewährleistung, Schadensersatz

I. Sachmängel

- 8.1.1. Wir übernehmen für die von uns erbrachte Leistung die Gewährleistung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, die abschließend die Gewährleistungsregeln enthalten und welche keine Garantie im Rechtssinne darstellen. Bei Handelsware bleiben eventuelle Herstellergarantien von diesen Bestimmungen unberührt. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (s. u. 8.1.3.) ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 8.1.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme oder Abnahmefiktion. Werden unsere technischen Merkblätter oder Hinweise nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, so entfällt die Gewährleistung, wenn nicht der Kunde nachweist, dass der gerügte Mangel nicht auf diesen Umständen beruht.
- 8.1.3. Der Kunde ist verpflichtet, uns offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Abnahme/Abnahmefiktion, in Textform mitzuteilen und dabei den Mangel genau zu bezeichnen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach der Entdeckung in Textform mitzuteilen und dabei genau zu bezeichnen. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften gilt unsere Leistung als genehmigt. Den Kunden trifft die volle Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt seiner Feststellung und die Rechtzeitigkeit seiner Rüge.



Lauer Harz Werkzeugtechnologie

- 8.1.4. Im Falle berechtigter Mängelrüge erfolgt die Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 8.1.5. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Fristsetzung des Kunden fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit der Leistung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 8.1.6. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach fehlgeschlagener Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz ist der Höhe nach beschränkt auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragswidrigkeit von uns arglistig verursacht wurde.
- 8.1.7. Maßgeblich für die vertragsgemäße Beschaffenheit von Wärmebehandlungsanlagen ist mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung nur die freigegebene individuelle Konstruktion und Auslegung des Werkzeugs, die vorzugsweise auf der Artikelzeichnung des Kunden beruht, sowie die technische Beschreibung in unserem Angebot. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsbeschreibung der Ware dar. Das Gleiche gilt für Unterlagen i. S. v. Ziffer 3.1. erster Satz dieser Bedingungen.
- 8.1.8. Ausgeschlossen ist, sofern wir aufgrund entsprechender Vorgaben des Kunden arbeiten, die Haftung für die Eignung unserer Leistung im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck des Kunden, deren sachgemäße Konstruktion, die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und Bauartvorschriften sowie die Eignung des Werkstoffes.
- 8.1.9. Macht der Kunde Vorgaben, die wir als werkzeugtechnisch kritisch oder nicht durchführbar erkennen, so machen wir dem Kunden unter Vorlage eines Gegenvorschlags hiervon Mitteilung. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, in eigener Verantwortung unseren Änderungsvorschlag auf Verwendbarkeit für seine Zwecke zu überprüfen, Ziffer 3.1. und 3.2. gelten entsprechend. Irgendwelche Zusicherungen oder Haftungen im Hinblick auf die Eignung unseres Änderungsvorschlages für die Verwendungszwecke des Kunden übernehmen wir nicht.
- 8.1.10. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur unserem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.
- 8.1.11. Wir unterhalten ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN 9001:2000. Alle Produkte werden nach Maßgabe unseres QM-Handbuchs während der Produktion ständig überprüft. Der Kunde ist berechtigt, sich im Rahmen eines Audits über Art und Umfang der produktionsbegleitenden Qualitätsprüfungen zu informieren. Weitergehende Prüfungen als die in unserem QM-Handbuch niedergelegten bedürfen der gesonderten Vereinbarung in Schriftform zwischen dem Kunden und uns unter genauer Darstellung der Prüfparameter und Prüfmethode.
- 8.1.12. Unser Qualitätsmanagementsystem entbindet den Kunden nicht von der Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Wareneingangskontrolle (s. o. Ziffer 8.1.3.).

II. Rechtsmängel

- 8.II.1. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird Lauer Harz auf seine Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch Lauer Harz ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
Darüber hinaus wird Lauer Harz den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 8.II.2. Die in Ziffer 8.II.1. genannten Verpflichtungen von Lauer Harz sind vorbehaltlich Ziffer 9 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn der Kunde Lauer Harz unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
der Kunde Lauer Harz in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw.
Lauer Harz die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer 8.II.1. ermöglicht,
Lauer Harz alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

Kerkhagen 12
58513 Lüdenscheid
Germany

Tel. 0 23 51-9 54 39 0
Fax 0 23 51-9 54 39 27

info@lauerharz.de
www.lauerharz.de



Lauer Harz Werkzeugtechnologie

Kerkhagen 12
58513 Lüdenscheid
Germany

Tel. 0 23 51-9 54 39 0
Fax 0 23 51-9 54 39 27
info@lauerharz.de
www.lauerharz.de

9. Haftungsbeschränkungen

- 9.1. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.
- 9.2. Bei sonstigen leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Das gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 9.3. Soweit nicht in diesen Bedingungen etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 9.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung oder im Falle uns zurechenbarer Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- 9.5. Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr, beginnend mit der Ablieferung der Ware. Das gilt nicht für Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung oder im Falle uns zurechenbarer Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden oder seiner Mitarbeiter.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Bis zur vollständigen Regulierung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung – einschließlich Zinsen und Kosten – behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Der Kunde ist auf unsere Anforderung zur besonderen Versicherung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware verpflichtet und hat uns auf Wunsch hierüber Nachweis zu führen.
- 10.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, über die Vorbehaltsware zu verfügen. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen und hat uns von erfolgten Pfändungen Dritter oder sonstigem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich Nachricht zu machen.

11. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

12. Schutz von Geschäftsgeheimnissen

- 12.1. Der Kunde ist ebenso wie wir verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung wechselseitig bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig.
- 12.2. Der Kunde hat die Vertragspflicht, ihm überlassene Unterlagen und Zeichnungen sowie von uns erbrachte Leistungen und Vorschläge für die Gestaltung von Wärmebehandlungsanlagen nur für den vereinbarten Zweck zu verwenden. Ihm ist untersagt, sie ohne unsere Zustimmung Dritten zugänglich oder zum Gegenstand von Veröffentlichungen zu machen.

13. Datenschutz

Die Abwicklung der Geschäftsbeziehung wird durch eine Datenverarbeitungsanlage unterstützt. Demgemäß werden die Daten des Kunden (Anschrift, Lieferprodukte, Liefermengen, Preise, Zahlungen, Stornierungen usw.) in einer automatisierten Datei erfasst und bis zum Ende der Geschäftsbeziehung gespeichert. Von dieser Speicherung erhält der Kunde hiermit Kenntnis. Rechtsgrundlage: §§ 27 ff, 33 BDSG.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis sich unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch Wechselklagen, ist das für Lüdenscheid sachlich und örtlich zuständige Gericht.

15. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verkäufer / Auftragnehmer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.